



Prittriching



Scheuring

Verwaltungsgemeinschaft Prittriching für die Gemeinde Scheuring

Gemeinde Prittriching – Bgm.-Franz Ditsch-Str. 7, 86931 Prittriching

Herrn
Christian Thyssen
Gut Lichtenberg 1
86937 Scheuring

Prittriching, den 04.11.2024

Sachbearbeiter:
Frau Markmiller

Tel.: 08206/9610-23
Fax: 08206/9610-96
E-Mail: bauamt@vgpritrtriching.de

Aktenzeichen: 1402 – 03 Im

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Halbseitige Sperrung der GVS Scheuring-Kaufering, Landsberger Straße, Gemarkung
Scheuring für das Verladen von Zuckerrüben
Ihr Antrag vom 14.10.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zuständige Straßenverkehrsbehörde erlassen wir gem. §§ 44 und 45 StVO folgende

Verkehrsrechtliche Anordnung

1. Dem Antragsteller wird eine halbseitige Sperrung der Landsberger Straße, (GVS Scheuring-Kaufering), Gemeinde Scheuring, wie auf dem beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet, für das Verladen von Zuckerrüben gestattet.

**Zeitraum der Sperrungen: 04.11.2024 – 10.11.2024; 1 Tag in diesem Zeitraum
13.01.2025 – 31.01.2025, 1 Tag in diesem Zeitraum**

Verantwortlicher Vor-Ort: Christian Thyssen, Tel. 01715879653

2. Dem Antragsteller wird zum Verladen der Zuckerrüben eine Sondernutzung der Straße erlaubt.
3. Die Verladestelle ist 150 m vorher mit dem Zeichen 114 (Schleuder- oder Rutschgefahr) zu kennzeichnen. Die Sicherung des Transportfahrzeuges auf der öffentlichen Straße muss mit Zeichen 605-10 (Warnbake) und mit gelber Warnleuchte jeweils vor und nach dem Transportfahrzeug gesichert werden.
4. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
5. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Verkehrszeichen und -einrichtungen unverzüglich zu entfernen.
6. Für diese Anordnung wird eine Gebühr von 70 € festgesetzt.

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Do 15.00 - 18.30 Uhr
Internet:
www.prittriching.de

Telefon:
Verwaltung
08206/9610-0
Bürgermeister
08206/9610-13

Telefax:
08206/961096

Bankverbindungen:
Sparkasse Landsberg-Dießen
IBAN DE7170052060000300061 BIC BYLADEM1LLD
Raiffeisenbank Nordkr. Landsb.
IBAN DE4470169351000110418 BIC GENODEF1ELB

Auflagen:

1. Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes sind der zuständigen Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.
2. Die Ladetätigkeiten dürfen nur an übersichtlichen Stellen (Sichtweite mind. 150 m) erfolgen.
Im Bereich von Kurven und Kuppen ist dies ausdrücklich untersagt.
3. Bei schlechten Witterungsverhältnissen (z.B. starker Regen, Nebel) mit einer Sichtweite unter 150 m dürfen Ladetätigkeiten nicht durchgeführt werden.
4. Beim Beladen der Transportfahrzeuge sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein Herabfallen von Rüben auf die Fahrbahn verhindern.
5. Verunreinigungen auf der Fahrbahn sind unverzüglich zu beseitigen.
6. Wartende Fahrzeuge dürfen nur innerorts (mit Ausnahme von reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten) oder auf Wirtschaftswegen parken.
7. Nach Beendigung der Ladetätigkeiten ist die Beschilderung / Absicherung unverzüglich zu entfernen.
8. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.

Gründe:

Die Verwaltungsgemeinschaft Prittriching als Straßenverkehrsbehörde ist sachlich und örtlich zuständig (§ 4 Abs. 1 VGemO, § 44 Abs. 1 StVO, Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 BayVwVfG). Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung der Straßen bestimmen und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung den Verkehr beschränken oder verbieten und umleiten. (§ 45 Abs. 1 StVO) Dies gilt ebenfalls für die Durchführung von Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO).

Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht als wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis im Sinne der Art. 18 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz. Für Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung (Art. 106 EGBGB und Art. 59 AGBGB).

Es ist verboten die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf die Straße zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann (§ 32 Abs. 1 StVO). Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, wenn nötig (§ 17 Abs. 1) durch Leuchten mit rotem Licht; erstreckt sich ein solches Hindernis nicht über die gesamte Breite der Fahrbahn, kann gelbes Licht verwendet werden.

Zu widerhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes

Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist zur Verhütung von Gefahren zu erteilen, da die Sicherheit des Straßenverkehrs nur so gewährleistet werden kann.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese beruht auf §§ 1 – 4 GebOST i. V. m. Nr. 264 GebTSt. Dies gilt nicht, wenn eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GebOST besteht.

Hinweise:

Die Anordnung wird in stets widerruflicher Weise erteilt, sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung gegen Auflagen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Konrad Maisterl
1. Bürgermeister

Anlage:

Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt

Lageplan

Verteiler:

- Antragsteller
- PI-Landsberg

Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

Die Sicherung der Arbeitsstelle und der Einsatz von Absperrgeräten hat nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), (VkBf 1995 S. 221) zu erfolgen.

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie die obige Anordnung zu vollziehen.
 2. Die Kosten für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 24 StVG).
 3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
 4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
 5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
 6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
-
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, eine angeordnete Lichtzeichenanlage zu bedienen.
 - 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen.
 - 6.3 **Die angeordnete Beschilderung ist der vor Ort bestehenden Beschilderung anzupassen.**
-
- 7.1 Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
 - 7.2 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
 - 7.3 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
 - 7.4 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Bauunternehmer ständig zu überprüfen.
 - 7.5 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
 - 7.6 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
 - 7.7 **Baugruben** müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen nicht aus.
-
- 8.1 Absperrungen der Arbeitsstelle
 - 8.2 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 - 8.3 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbalken, Leitkegel).
 - 8.4 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen oder Absperrfahnen verwendet werden.
 - 8.5 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
-
- 9.1 Kennzeichnungen bei Nacht
 - 9.2 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
 - 9.3 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquellen: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
 - 9.4 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
-
- 10.1 Sicherung des Fußgängerverkehrs
 - 10.2 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 - 10.3 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tiefer liegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
 - 10.4 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 - 10.5 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
-
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Gemeindebauhofs ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.
 12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.
 13. Der Erlaubnisinhaber hat mit den Anwohnern bzw. Grundstückseigentümern ein Einverständnis über die Erreichbarkeit des jeweiligen Grundstückes herzustellen. Die erforderliche Fläche ist selbst freizuhalten.
 14. Nach Abschluss der Arbeiten/Veranstaltung ist die Straße/der Parkplatz zu säubern. Evtl. entstandene Schäden sind auf Ihre Kosten zu beseitigen. Den Weisungen von Beauftragten der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

Auflagen des Straßenbaulastträgers:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Die ursprünglichen Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen bzw. abzudecken.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern.
7. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Verfasser.

Lageplan:



Änderungen vorbehalten!

Anbauer / Schlag	Telefonnummern Bemerkung /	Abholtermin	Rde.	Reihen- folge	KW/ Datum	HA	von	LKW (ca.)
LADEGRUPPE 1084	BMG Donau-Lech eG					10,09		37
<u>500 L I [1] Lichtenberg</u>								
Summe	04.11 - 08.11 - 1 Tag 11.11.2024 - 16.11.2024	(geplant)	1		46	7,09	10,09	26
<u>500 L I [1] Lichtenberg</u>								
Summe	13.01.25 - 31.01.25 - 1 Tag 20.01.2025 - 25.01.2025	(geplant)	2		56	3,00	10,09	11

Seite 1 von 1

Formular: Anfuhrplan 2015
20150826 0900 116

~~Abbau~~
Verkehrswirtschaftliche }
Anordnung }
Rückumkehr 2024/25
Fl. Nr. 2336 Gem. Sicherung
Halbbrutto Sperrung ca. die letzten Jahre vor
der Einlebung Gutlichtenberg

Verwaltungsgemeinschaft

09. Okt. 2024

Prüftriching